

Nachtrag zum Personenkreis, der leistungsberechtigt nach Kapitel 3 des SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt - ist:

Der Personenkreis, für den die Hilfe zum Lebensunterhalt in Betracht kommen kann, ist im Gesetz nicht beschrieben, § 27 Abs. 1 SGB XII enthält nur die allgemeine Beschreibung:

„Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.“

§ 21 Satz 1 SGB XII besagt, dass Personen, die nach dem SGB II als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, keine Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten.

§ 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII wiederum besagt, dass die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, also die Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII, vorrangig sind gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII.

► Da die Personenkreise für das SGB II (§ 7 SGB II) und das 4. Kapitel des SGB XII (§ 41 Abs. 1 SGB XII) beschrieben sind, kann der Personenkreis, für den die Hilfe zum Lebensunterhalt in Betracht kommen kann, sozusagen nur im Ausschlussverfahren ermittelt werden. Damit müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es darf keine Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II vorliegen.
- Die Altersgrenze darf noch nicht erreicht sein.
- Es darf ab Erreichen des 18. Lebensjahres keine dauerhafte volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen.
- Es darf kein Zusammenleben in einer Bedarfsgemeinschaft vorliegen, in der sich ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem SGB II befindet

Zum Verhältnis SGB II – Kapitel 4 des SGB XII

§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II besagt, dass Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII vorrangig gegenüber den Leistungen nach dem SGB II sind.